



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la faune SFF
Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA

Route du Mont Carmel 1, Postfach 155
1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43, F +41 26 305 23 36
www.fr.ch/sff, forets@fr.ch

Weisung 1401.1

22.02.2017

Jungwaldpflege und Pflanzungen einheimischer Eichen und seltener Baumarten GF-S (64e WSG) und FP-J (64c WSG)

- Neue Weisung
- Aktualisierung der Weisung 1401.1 vom 23.3.2016

Inkrafttreten: 01.01.2016

- Verteiler :
- verfügbar auf dem amtsinternen Server
 - verfügbar auf dem Internet
 - Information per E-Mail an:
 - Leiter der Forstkreise
 - Sektorchefs des WALDA
 - auf Anfrage:
 - Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer
 - weitere betroffene Ämter oder Organisationen
 - spezialisierte Planungsbüros

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Gesetzliche Grundlagen..... | 2 |
| 2. | Allgemeines..... | 2 |
| 2.1. | Geltungsbereich..... | 2 |
| 2.2. | Ziele des Kantons | 2 |
| 2.3. | Neues System für die Jungwaldpflege in den öffentlichen Wäldern | 3 |
| 2.4. | Inkrafttreten | 3 |
| 2.5. | Wiederholung der eidgenössischen Bestimmungen..... | 3 |
| 3. | Öffentliche Wälder | 4 |
| 3.1. | Abschluss des Vertrags..... | 4 |
| 3.2. | Definition des Bestockungszieles für jeden Bestand..... | 4 |
| 3.3. | Leitung des Bestandes in Richtung des Bestockungszieles | 5 |
| 3.4. | Begleitung des Vertrages, Kontrolle der Erfüllung des Vertrages | 5 |
| 3.5. | Abrechnungen und Auszahlung der Subvention | 6 |
| 3.6. | Anpassungsbestimmungen | 6 |
| 3.7. | Vertragserfüllung, zusätzliche Frist, Rückzahlung | 6 |
| 3.8. | Durch den Sektor Berufsbildung organisierte Kurse..... | 6 |
| 4. | Privatwälder..... | 7 |
| 5. | Zu berücksichtigende waldbauliche Anforderungen..... | 7 |
| 6. | Pflanzung von Eichen und seltenen Baumarten | 8 |
| 7. | Weiterbildung | 9 |
| 8. | Kantonale Pauschalsubvention | 9 |
| 9. | Anpassung der Subvention im öffentlichen Wald, um die Systemänderung abzufedern | 10 |
| 10. | Jahresberichte | 10 |

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald, im speziellen Art. 38, Abs. 1, Buchst. b (WaG). Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald, im speziellen Artikel 41 (WaV).

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich des BAFU, Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldwirtschaft, 2015.

Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen Artikel 64c und 64e (WSG).

Kantonales Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR).

Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.

2. Allgemeines

2.1. Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Subventionierung von Pflanzungen einheimischer Eichen und seltener Baumarten und der Jungwaldpflege im ganzen Kanton Freiburg. Die Massnahmen sind in der Programmvereinbarung „Waldwirtschaft“ (GF) und der Programmvereinbarung „Schutzwälder“ (FP) enthalten.

Pflanzungen des kantonalen Produktes „Verjüngung und Jungwaldpflege“ gemäss Artikel 64, Buchstabe a des WSG (PC-a) werden in einer speziellen Weisung geregelt.

In dieser Weisung fasst der Staat Freiburg die Subventionsgründe GF-S und FP-J zusammen, um die Beziehungen mit den Waldeigentümern, die Jungwaldpflegemassnahmen ausführen, zu regeln. Die Weisung wird in allen Wäldern, ob öffentlich oder privat, Schutzwald (gemäss Silvaproject) oder Nicht-Schutzwald, angewandt. Eine Aufteilung der Bundessubventionen, die der Kanton erhalten hat, wird auf der Forstzentrale vorgenommen. Die Vertrags- und Abrechnungsbedingungen für öffentliche und private Wälder sind unterschiedlich. Das Schema im Anhang 1 illustriert die Anwendung des Subventionsgrundes.

2.2. Ziele des Kantons

Die vom Kanton Freiburg gewährten Subventionen für Pflanzungen und die Jungwaldpflege motivieren und unterstützen die Waldeigentümer, damit sie ihren Wald so bewirtschaften, um die folgenden Ziele zu erreichen:

- Die zukünftigen Wälder erfüllen die ihnen zugewiesenen Funktionen.
- Die natürliche Baumarten-, Pflanzen- und Tiervielfalt ist erhalten oder verbessert.
- Die Verjüngungsfähigkeit der Wälder und die Anpassung an Umweltveränderungen sind erhalten oder verbessert.

Die Jungwaldpflege trägt dazu bei, langfristig stabile und naturnahe Waldbestände zu erhalten.

2.3. Neues System für die Jungwaldpflege in den öffentlichen Wäldern

In den öffentlichen Wäldern wird ein neues System eingeführt. Der Eigentümer, respektive der Betriebsleiter, muss für jeden Bestand der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700 (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20 cm, stufiger Bestand),

- zwingend ein Bestockungsziel definieren;
- entscheiden, welche Massnahmen während der Periode 2016-2019 notwendig sind, um den Bestand in Richtung Bestockungsziel zu leiten;
- in den Beständen, die gepflegt werden müssen, die waldbaulichen Massnahmen gezielt und differenziert ausführen.

Die Eigentümer und die Betriebsleiter erhalten einen Handlungsspielraum, der ihnen erlauben soll, die Pflege je nach Situation (geografisch, zeitlich und technisch) zu optimieren und die Möglichkeiten der biologischen Selbstregulierung zu nutzen. Da sich die Subventionen an der Kapazität des Bestandes das Bestockungsziel zu erreichen orientieren, was nicht systematisch eine Massnahme erfordert, wird eine bedachte und kostenbewusste Ausführung belohnt. Die Massnahmen werden auf das begrenzt, was nötig ist, um das Bestockungsziel zu erreichen. Die natürlichen Abläufe, das Standortpotential, die Ortskenntnisse und die Erfahrung des Waldbauers werden so optimal einbezogen.

2.4. Inkrafttreten

Diese kantonale Weisung wird auf die nach dem 1. Januar 2016 ausgeführten Massnahmen angewandt.

2.5. Wiederholung der eidgenössischen Bestimmungen

Der Kanton und das BAFU unterzeichnen für eine Dauer von vier Jahren Programmvereinbarungen für die Subventionen „Waldbewirtschaftung“ und „Schutzwälder“, worin die Fläche der Pflanzung einheimischer Eichen und seltener Baumarten, die Jungwaldpflege-Fläche, die Indikatoren, die finanzielle Beteiligung des Bundes, Zahlungsbedingungen usw. festgelegt sind.

Für jeden neuen Bestand mit gepflanzten einheimischen Eichen und seltenen Baumarten, inklusive der Jungwaldpflege während dieser Periode, rechnet der Kanton folgenden pauschalen Bundesbeitrag für die Periode von 4 Jahren an:

- Seltene Baumarten: 5000 Fr./ha für 4 Jahre
- Einheimische Eichen: 8000 Fr./ha für 4 Jahre

Für jeden gepflegten Jungwaldbestand (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20 cm) rechnet der Kanton folgenden pauschalen Bundesbeitrag für die Periode von 4 Jahren an:

- GF-S (Waldwirtschaft): 1000 Fr./ha für 4 Jahre
- FP-J (Schutzwälder): 2000 Fr./ha für 4 Jahre (40% von 5000 Fr./ha)

Jeder Bestand kann nur einmal mit dem Bund abgerechnet werden, auch wenn er während der Periode mehrmals gepflegt wurde.

Die mit dem Bund vereinbarte Jungwaldpflegefläche beträgt für die Periode 2016-2019 2900 ha für GF-S und 510 ha für FP-J.

Für die Jungwaldpflege in den öffentlichen Wäldern wurden in der kantonalen Planung eine Fläche von 2393 ha für GF-S und 360 ha für FP-J vorgesehen. Der Kanton muss garantieren, dass dieses Ziel zu mindestens 80% erreicht wird, was einer gepflegten Fläche von 1914 ha für GF-S und 288 ha für FP-J entspricht. Deshalb legt der Kanton in jedem Vertrag für öffentlichen Wald die Untergrenze der zu pflegenden Jungwaldfläche fest (unabhängig von der Eingriffsintensität), damit der Vertrag am Ende der 4-Jahresperiode als erfüllt angesehen werden kann.

3. Öffentliche Wälder

3.1. Abschluss des Vertrags

Ein **vierjähriger Vertrag** wird mit jeder Betriebseinheit abgeschlossen.

Er beruht für die Jungwaldpflege auf

- einerseits der Jungwaldfläche der Betriebseinheit: Entwicklungsstufen 100 und 200, das heisst Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem Oberbrusthöhendurchmesser (BHD_{dom}) von 20 cm, ohne die Bestände in vertraglich gesicherten Waldreservaten;
- andererseits der Fläche stufiger Wälder der Betriebseinheit: Entwicklungsstufe 700 (die einen Flächenanteil mit Jungwald enthält), ohne die Bestände in vertraglich gesicherten Waldreservaten.

Die Flächen stammen aus der durch den Revierförster vor Vertragsabschluss aktualisierten Bestandeskarte. Er achtet besonders darauf, dass die als schwaches Stangenholz (Entwicklungsstufe 200) kartierten Bestände noch nicht einen BHD_{dom} von 20 cm haben (mittlerer BHD der 100 stärksten Stämme pro Hektare). Während der 4 Jahre des Vertrages bleiben die Bestandesflächen konstant, trotz der Entwicklung der Bestände während der Periode (neue Verjüngungsflächen, schwaches Stangenholz, das grösser als BHD_{dom} 20 cm wird). Eine Anpassung kann nach einer Kontrolle durch die Forstzentrale bei einem Kauf oder Verkauf von Wald durch die Betriebseinheit oder bei ausserordentlichen Naturereignissen erfolgen. In gewissen Fällen können die Verträge 2016-2019 mit den Betriebseinheiten provisorische Flächen und Subventionsbeiträge enthalten, um während dem Jahr 2016 die Überprüfung der Bestände zu ermöglichen; das Amt teilt nach der Überprüfung der Bestände den betroffenen Betriebseinheiten die definitiven Zahlen der Verträge für die Jahre 2017, 2018 und 2019 mit.

Im Vertrag ist die Untergrenze der bis am Ende der 4-Jahresperiode zu pflegenden Jungwaldfläche (unabhängig von der Eingriffsintensität) festgelegt.

Für die Pflanzungen einheimischer Eichen und seltener Baumarten basiert der Vertrag auf der Fläche, für die sich die Betriebseinheit verpflichtet, während der 4-Jahresperiode zu pflanzen.

3.2. Definition des Bestockungsziels für jeden Bestand

Der Eigentümer, respektive der Betriebsleiter, definiert zwingend für jeden Bestand der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700 ein in der letzten Entwicklungsstufe des Bestandes zureichendes Bestockungsziel, unter Einhaltung der waldbaulichen Anforderungen des Kapitels 5. Dabei handelt es sich weder um eine Beschreibung des aktuellen Zustandes, noch um den Zustand nach der Jungwuchspflege. Für die Zukunftsbäume im Endabstand der Bestände der Entwicklungsstufen 100 und 200 entspricht dies der angestrebten Bestandeszusammensetzung am Ende des mittleren Baumholzes.

Das Bestockungsziel wird für die verschiedenen Baumarten mit der von ihnen bedeckten Fläche (Deckungsgrad) in Prozent angegeben. Das Total muss 100% ergeben.

Das Bestockungsziel wird aufgrund einer Bestandesanalyse im Gelände definiert und anschliessend in ForestMap erfasst. Um dem Bewirtschafter genügend Zeit für die Bestandesanalyse zu lassen, muss das Bestockungsziel fortlaufend bei der Pflegeplanung festgelegt und erfasst werden, für alle Bestände (Stufen 100, 200 und 700) der Betriebseinheit spätestens aber bis Ende 2018. Das Bestockungsziel ist nicht unumstösslich und kann angepasst werden, falls es veränderte Bedingungen rechtfertigen, insbesondere nach dem Aufkommen der Naturverjüngung (in den Beständen der Entwicklungsstufe 100) oder um es an klimatische Änderungen anzupassen.

3.3. Leitung des Bestandes in Richtung des Bestockungsziels

Das Bestockungsziel ist sehr wichtig, um in den jungen Beständen sinnvoll und in richtigem Massse einzugreifen. Es beeinflusst sehr stark den Zeitpunkt, die Intensität und die Intervalle der Massnahmen. Der Waldbauer achtet darauf:

- nicht zu stark einzugreifen (hohe Kosten),
- nicht zu wenig stark einzugreifen (die Zielerreichung ist eventuell gefährdet).

Am Ende der 4-Jahresperiode (2016-2019), muss die Betriebseinheit alle Bestände der Stufen 100, 200 und 700 besucht, ein Bestockungsziel festgelegt und die notwendigen Massnahmen ausgeführt haben, um sie in Richtung des angestrebten Bestockungsziels zu lenken.

Je nach Fortschritt der Arbeiten erfasst der Waldbewirtschafter die folgenden Informationen in der Karte „Bestände“ in ForestMap:

- das Bestockungsziel (respektive dessen Überprüfung während den anschliessenden Besuchen),
- das Datum der Überprüfung, dass sich der Bestand in Richtung des Bestockungsziels entwickelt und das Resultat dieser Analyse (ja, nein),
- geplantes Jahr der nächsten Massnahme oder des nächsten Besuches des Bestandes,
- im Fall einer Massnahme, das Jahr derselben und das neue geplante Jahr der nächsten Massnahme oder des nächsten Besuches des Bestandes

Für Flächen, in denen Massnahmen ausgeführt wurden (unabhängig von der Eingriffsintensität), erfasst der Waldbewirtschafter in der Karte „Eingriffe“ in ForestMap die folgenden Attribute:

- die Nummer der Massnahme,
- das Ausführungsjahr,
- den Subventionssektor Nummer 3,
- das Subventionsprodukt:
 - 310 Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes,
 - 320 Jungwaldpflege innerhalb des Schutzwaldes,
 - 341 Pflanzung und Pflege von seltenen Baumarten,
 - 342 Pflanzung und Pflege von Eichen,
- die Art der Massnahme.

In den stufigen Beständen, die eine Mischung aus verschiedenen Entwicklungsstufen sind, oder in starken Baumhölzern, die nicht kartierte Verjüngungszellen enthalten, kann der Förster, Jungwaldpflege abrechnen. Die Massnahme wird im geografischen Informationssystem ForestMap mit Hilfe eines Dreiecks im Bestand lokalisiert, dessen Fläche der abgerechneten Fläche entspricht.

Für die Lenkung der jungen Bestände in Richtung des Bestockungsziels, verweist der Kanton auf die Checkkarte der Fachstelle Waldbau von 2014 „Jungwaldpflege / Biologische Rationalisierung“. Diese Karte wurde im Amt für Wald, Wild und Fischerei verteilt. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.waldbau-sylviculture.ch/60_publica_d.php. Das Bestockungsziel wird in diesem Dokument Produktionsziel genannt.

3.4. Begleitung des Vertrages, Kontrolle der Erfüllung des Vertrages

Der Revierförster begleitet die Ausführung des Vertrages. Er schätzt ab, ob der Bestand, ob gepflegt oder nicht gepflegt, das Bestockungsziel erreichen kann. Das Bestockungsziel wird vom Amt für Wald, Wild und Fischerei nicht validiert, aber es muss den Betriebsplan und den naturnahen Waldbau und die NaiS-Grundsätze im Schutzwald berücksichtigen.

Der Leiter des Forstkreises ist mit der Begleitung und der Kontrolle des Vertrages beauftragt. Er legt die Prioritäten und die waldbaulichen Weisungen für seinen Forstkreis fest. Er ist verantwortlich, dass eine Kontrolle im Gelände auf rund 10% der abgerechneten Fläche durchgeführt wird. Er ist verantwortlich, das Vorhandensein von Bestockungszielen, die getroffenen waldbaulichen Entscheide, damit jeder Bestand das Bestockungsziel erreichen kann, die ausgeführten Massnahmen, die Einhaltung der waldbaulichen Anforderungen, die Abrechnung der

Betriebseinheit, den Ausführungsfortschritt des Vertrages und Mengen- und Finanzdaten zu kontrollieren. Er fordert allfällige Zusätze und Korrekturen.

Die Forstzentrale kontrolliert eine Stichprobe der Bestände anlässlich einer Geländebegehung, im Prinzip einmal pro Jahr und pro Forstkreis. Sie organisiert die gelegentliche Teilnahme eines Experten der Fachstelle Waldbau. Der Bestandeszustand im Vergleich zur Erreichung des Bestockungsziels und die Einhaltung der Anforderungen werden während der Begehung bewertet, die ebenfalls als Erfahrungsaustausch und Weiterbildung dient. In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Waldbau werden Monitoring-Werkzeuge entwickelt.

3.5. Abrechnungen und Auszahlung der Subvention

Die Abrechnungen müssen dem Forstkreis im Herbst jeden Jahres eingereicht werden. Die in ForestMap erfassten Daten müssen es erlauben, folgende Flächen zu lokalisieren und quantifizieren:

- Flächen der Bestände, in denen das Bestockungsziel festgelegt und waldbauliche Entscheide getroffen wurden;
- Flächen der ausgeführten Massnahmen.

Die Abrechnung des dritten Jahres des Vertrages informiert im Speziellen über die bereits erhaltenen Subventionen, den Vertragserreichungsgrad und die eingesetzten Mittel zur vollständigen Erreichung. Sie enthält ausserdem eine globale Bewertung der Massnahmen und Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine weitere Vertragsperiode.

Die Subvention wird in 4 jährliche Zahlungstranchen aufgeteilt. Die Auszahlung der Zwischenzahlungen durch den Kanton findet nach der Genehmigung der Jahresabrechnung, unter Vorbehalt der vorhandenen Kredite, gemäss der im Vertrag integrierten Planung, unabhängig vom Fortschritt der Zielerreichung statt. Die letzte Zahlung kann erst nach dem Erhalt der Schlussabrechnung ausbezahlt werden. Letztere muss aufzeigen, ob die effektiv gepflegte Fläche (unabhängig von der Eingriffsintensität) die im Vertrag festgelegte Untergrenze erreicht oder überschritten hat.

3.6. Anpassungsbestimmungen

Falls während der Vertragsdauer die allgemeinen Bedingungen ändern, die seine Ausführung extrem erleichtern oder erschweren, definieren die Partner gemeinsam das Vertragsziel oder lösen ihn frühzeitig auf. Jeder Partner kann eine Vertragsverhandlung verlangen. Der Partner, der eine Vertragsanpassung wünscht, muss ein schriftliches Gesuch mit einer genauen Begründung stellen.

3.7. Vertragserfüllung, zusätzliche Frist, Rückzahlung

Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Leistungs- und Qualitätsziele während der Vertragsdauer vollenmäßig erreicht sind und sobald die Subventionen ausbezahlt wurden.

Falls eines oder mehrere Ziele innerhalb der vereinbarten Frist nicht erreicht werden, kann der Kanton nach Vertragsablauf die Frist um maximal ein Jahr verlängern, während der die Betriebseinheit die festgelegten Ziele erreichen muss. Für diese Zusatzfrist gewährt der Kanton keine zusätzlichen Subventionen, die über den ursprünglich vereinbarten Beträgen liegen.

Falls die Vertragsziele nicht erreicht wurden, erhält die Betriebseinheit nur die kantonalen Subventionen, die der erbrachten Leistung entsprechen. Gegebenenfalls muss die Betriebseinheit dem Kanton die kantonalen Subventionen zurückbezahlen, die die Beträge übersteigen, die sie zu Gute hat.

3.8. Durch den Sektor Berufsbildung organisierte Kurse

Die Jungwaldpflegemassnahmen, die durch die Forstwartlehrlinge in vom Sektor Berufsbildung organisierten Kursen durchgeführt werden, werden in die Verträge der Betriebseinheit eingegliedert. Die gepflegten Bestände in den öffentlichen Wäldern werden in ForestMap durch den

Förster der betreffenden Betriebseinheit eingetragen. Das Amt für Wald, Wild und Fischerei zahlt dem Sektor Berufsbildung keine Subvention für diese Jungwaldpflege.

4. Privatwälder

Für jeden Forstkreis wird im GESUB ein **Kontingent für 4 Jahre** erfasst.

Es basiert auf der Planung des Forstkreises:

- einerseits für die durch die Privatwaldeigentümer zu pflanzenden und zu pflegenden Flächen einheimischer Eichen und seltener Baumarten,
- andererseits für die durch die Privatwaldeigentümer zu pflegenden Jungwaldbestände.

Im Rahmen dieses Kontingents wird mit jedem Privatwaldeigentümer oder jeder Gruppe von Privatwaldeigentümern ein **Vertrag zur Gewährung von Subventionen** abgeschlossen. Falls die Ausführung der Arbeiten einer Forstunternehmung übertragen wird, muss ein Vertrag zwischen dem Waldeigentümer und der Unternehmung abgeschlossen werden. Die Subvention wird dem Waldeigentümer gewährt, der vom Amt für Wald, Wild und Fischerei mittels einer unterschriebenen Abtretungserklärung verlangen kann, die Subvention direkt der Forstunternehmung auszubezahlen.

Der Revierförster ist für die Kontrolle der ausgeführten Massnahmen zuständig und fordert allfällige Zusatzmassnahmen oder Korrekturen. Die waldbaulichen Anforderungen des Kapitels 5 sind anwendbar.

Die Subvention wird vom Kanton aufgrund der in ForestMap abgerechneten Flächen, im Rahmen der verfügbaren Kredite, ausbezahlt.

In den stufigen Beständen, die eine Mischung aus verschiedenen Stufen sind, oder in starken Baumhölzern, die nicht kartierte Verjüngungszellen enthalten, kann der Förster, Jungwaldpflege abrechnen. Die Massnahme wird im geografischen Informationssystem ForestMap mithilfe eines Dreiecks im Bestand lokalisiert, dessen Fläche der abgerechneten Fläche entspricht.

5. Zu berücksichtigende waldbauliche Anforderungen

Der Kanton fordert für die Gewährung von Subventionen die Anwendung des **naturnahen Waldbaus**. Die vom Bund formulierten waldbaulichen Anforderungen müssen angewandt werden. Die Vollzugshilfe Wald und Wild muss berücksichtigt werden. Der Kanton verfasst nachfolgend Präzisierungen für die konkrete Umsetzung des naturnahen Waldbaus.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Langfristig gesicherte Verjüngung | Langfristig gesicherte Verjüngungsfläche, gemäss dem aktuellen Betriebsplan. |
| Standortgerechte Baumarten | Eine Mischung aus standortgerechten Baumarten anstreben. Der maximale Nadelholzanteil für jeden Bestand ist gemäss dem "minimalen Laubholzanteil" in den "Kommentaren zu den Waldgesellschaften" des Waldgesellschafts-Kartierungsschlüssels der Kantone Bern und Freiburg definiert. Bei Pflanzung, nur Pflanzen ausgewiesener und standortgerechter Provenienz verwenden. |
| Bodenschutz | Forstmaschinen (Traktoren, Prozessoren, Forwarder) dürfen das Erschliessungsnetz (Wege, Rückegassen) nie verlassen. Der Förster markiert die Linienführung der Rückegassen im Gelände. Bei Schäden (Spurrinnen, Bodenverdichtung usw.) ordnet der Revierförster oder der Leiter des Forstkreises die Wiederherstellung vom oder zu Lasten des Eigentümers oder des Verursachers an. |
| Luftschutz | Das Verbot, das anfallende Material des Eingriffes im Freien zu |

| | |
|-----------------------|--|
| | verbrennen muss eingehalten werden. |
| Ökologische Standards | Im Prinzip sich natürliche Prozesse zu Nutzen machen, im speziellen die Naturverjüngung und die Selbstregulierung. Die seltenen Baumarten sind bei Eingriffen zu begünstigen. Pionierarten und Sträucher sollen verschont bleiben. Nach Möglichkeit sind Totholz und Biotopbäume zu erhalten. Flächige Pflegemassnahmen sind während der Hauptbrut- und Hauptsetzzeit (1. April bis 1. Juni) nach Möglichkeit zu vermeiden. |
| Schutzwälder | In den Schutzwäldern vor Naturgefahren muss die standortsgerechte Baumartenwahl eingehalten werden; das Bestockungsziel muss sich auf die NaiS-Grundsätze beziehen. |

6. Pflanzung von Eichen und seltenen Baumarten

Das Ziel ist, die Fläche von Beständen mit einheimischen Eichen (*Quercus petraea* und *Quercus robur*) und die Anzahl Bäume seltener Baumarten zu erhöhen. Diese Arten werden nur auf angepassten Standorten gepflanzt (Referenz Waldstandortskarte). Siehe die Informationsblätter, die auf der Homepage des Amtes für Wald, Wild und Fischerei unter folgendem Link abrufbar sind:
http://www.fr.ch/sff/de/pub/fauna_biodiv_jagd_fischere/biodiversitat_im_wald/seltene_pflanzenarten.htm

Die seltenen Baumarten sind:

- Eibe (*Taxus baccata*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Speierling (*Sorbus domestica*) (unter Berücksichtigung des durch die ETHZ koordinierten Projekts)
- Schwarzpapel (*Populus nigra*) (Achtung, keine Hybridpappeln)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Walnussbaum (*Juglans regia*)
- Flatterulme (*Ulmus laevis*)
- Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Die während der laufenden 4-Jahresperiode auszuführenden Massnahmen sind die Pflanzung und die Jungwaldpflege. Der Förster achtet speziell auf die Wahl der Provenienz, die Anordnung der Pflanzung, die räumliche Verteilung, die Qualität der Pflanzarbeit, wie auch auf die Folgemassnahmen nach der Pflanzung. Die Provenienz der Pflanzen muss so weit wie möglich den Standortsbedingungen und dem genetischen Typ der Region entsprechen.

Die minimale Dichte bei Eichenpflanzungen beträgt **600 Eichen pro Hektare**.

Der Waldbauer kann das Pflanzmuster frei wählen: Flächige Pflanzung oder Trupp-Pflanzung, Abstand zwischen den Zentren der Truppen, Abstand zwischen den Pflanzen, Alter und Grösse der Pflanzen. Im Fall einer Trupp-Pflanzung, müssen die Zellen aus mindestens 12 Eichen bestehen. Die Pflanzung von begleitenden Baumarten ist möglich, Hagebuche und Linde sind die häufigsten. Da das Ziel Eichenbestände zu schaffen ist, mit einer Zusammensetzung von mehr als 50% Eichen, dass die erforderliche Pflanzendichte (600 Eichen/Ha) niedrig ist und bestimmte Baumarten einen starken Konkurrenzcharakter haben, ist die zusätzliche Pflanzung der folgenden Baumarten verboten :

- Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*)
- Walnussbaum (*Juglans regia*), Schwarz-Nussbaum (*Juglans nigra*) und Hybrid-Nussbaum (*Juglans x intermedia*)
- Vogekirsche (*Prunus avium*)
- Edelkastanie (*Castanea sativa*)

- Ahorne (Acer sp.)
- Fichte (Picea abies)
- Europäische Lärche (Larix decidua) und japanische Lärche (Larix kaempferi)
- Douglasie (Pseudotsuga menziesii).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Arbeitsgruppe des WaldA ein Dokument mit praktischen Empfehlungen für die Pfanzung von Eichen erarbeitet hat (Beispiele von Pflanzmuster, usw.).

Für seltene Baumarten entsprechen 500 Pflanzen einer Abrechnung von einer Hektare, unabhängig davon, ob sie auf einer Hektare oder auf einer grösseren Fläche gepflanzt wurden.

Chemische oder physische Schutzmassnahmen der Pflanzen, Ergänzungspflanzungen und die Jungwaldpflege während der laufenden 4-Jahresperiode sind in den entsprechenden Pauschalen enthalten.

Bei der Jungwaldpflege sind folgende Massnahmen auszuführen:

- Überprüfen, dass die minimale Pflanzendichte immer eingehalten ist und falls nötig ergänzen, damit 600 Pflanzen Eichen pro Hektare, beziehungsweise 500 Pflanzen seltene Baumarten pro Hektare eingehalten wird.
- Freistellung/Austrichtern der Pflanzen.
- Mischungsregulierung, Erdünnern, Kronenschnitt, Astung usw.

Für die Pflanzung von Speierling und Elsbeere ist eine Bewilligung des kantonalen Pflanzenschutzdiensts vom landwirtschaftlichen Institut in Grangeneuve erforderlich.

7. Weiterbildung

Für die Begleitung der Praktiker arbeitet der Kanton während der Periode 2016-2019 mit der Fachstelle Waldbau zusammen.

In den letzten Jahren wurden vom Amt für Wald, Wild und Fischerei Weiterbildungskurse für das Forstpersonal zur gestrafften Z-Baumpflege und der biologischen Rationalisierung organisiert. Das Forstpersonal (Betriebsleiter, Förster, Vorarbeiter, Forstwart, Lehrling usw.) kann während der Programmvereinbarung 2016-2019 für obligatorische Weiterbildungskurse aufgeboten werden (maximal 2 Kurstage).

8. Kantonale Pauschalsubvention

Es gelten die folgenden kantonalen Pauschalsubventionen, die alle Kostenarten (direkte und indirekte, Gebühren usw.) beinhalten:

| | Öffentlicher Wald | Privatwald |
|---|-------------------|------------|
| Pauschale für 4 Jahre | | |
| Pflanzungen von Eichen und seltener Baumarten | | |
| Pflanzung seltener Baumarten und Pflege während der Periode | 10'000 Fr./ha | |
| Pflanzung einheimischer Eichen und Pflege während der Periode | 16'000 Fr./ha | |
| Jungwaldpflege | | |
| Produktionsregion Mittelland. Pauschale pro Hektare Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20 cm (Entwicklungsstufen 100 und 200), ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten | 1000 Fr./ha | |

| | | |
|--|------------|--------------|
| Produktionsregion Flysch und Kalk. Pauschale pro Hektare Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD _{dom} von 20 cm (Entwicklungsstufen 100 und 200), ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten | 700 Fr./ha | |
| Pauschale pro Hektare stufiger Wald, Entwicklungsstufe 700, ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten | 300 Fr./ha | |
| Pauschale pro Hektare Jungwaldpflege, (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu BHD _{dom} von 20 cm) | | 2'000 Fr./ha |

In den **Privatwäldern**, wird die Pauschale auf die effektiv gepflegte Fläche angewandt. Jeder Bestand kann nur einmal abgerechnet werden, auch wenn er während der Periode mehrmals gepflegt wird.

9. Anpassung der Subvention im öffentlichen Wald, um die Systemänderung abzufedern

Obwohl der kantonale Betrag gleich hoch bleibt, ergeben sich mit dem neuen angewandten System für die öffentlichen Wälder in einigen Betriebseinheiten erhebliche Unterschiede. Um diese durch die Systemänderung hervorgerufenen finanziellen Lücken abzufedern, ist für die Betriebseinheiten eine Angleichung während 3 Jahren vorgesehen. Eine jährliche finanzielle Referenz pro Betriebseinheit wird aus den Jahren 2012 bis 2015 berechnet. Falls die Berechnung der jährlichen Subvention mit dem neuen System einen Unterschied von über 20% zu dieser Referenz ergibt (mehr oder weniger) und mindestens 10'000 Franken pro Jahr beträgt, wird in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eine Anpassung durchgeführt. Der Betrag des Jahres 2019 wird in allen Fällen derjenige sein, der aus der Berechnung mit dem neuen System hervorgeht.

10. Jahresberichte

Jedes Jahr (im Prinzip im Herbst), legt der Leiter des Forstkreises der Forstzentrale eine zusammenfassende Abrechnung mit einem technischen Bericht vor. Die Berichtsvorlage befindet sich im Anhang 4.

Die abgerechneten Flächen werden kartiert. Sie werden mit dem Computerprogramm ForestMap digitalisiert.

Die Finanzkontrolle der 4-Jahresverträge wird mit dem Computerprogramm GESUB durchgeführt. Die Auszahlungen erfolgen mit SAP. Die Forstzentrale verwaltet die kantonalen und eidgenössischen Kredite im Budget des WaldA. Wenn die Abrechnungen die bewilligten Kredite überschreiten, überträgt sie die Auszahlung der überschüssigen Abrechnungen auf das nächste Jahr.

Die Forstzentrale verfasst für die Eidgenossenschaft jährlich einen Bericht.

(sig.)

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft

(sig.)

Marie Garnier
Staatsrätin, Direktorin

Anhänge

-
- Anhang 1: Schema zur Illustration des Subventionsgrundes
 - Anhang 2: Vorlage für einen 4-Jahresvertrag mit einer Betriebseinheit
 - Anhang 3: Vertrags- und Abrechnungsformular mit einem Eigentümer in einem Forstkreis-Kontingent
 - Anhang 4: Vorlage für den Jahresbericht der Forstkreise
 - Anhang 5 : Diagramm des Verfahrens in jedem Bestand